

BEKANNTMACHUNG

Sitzung des Gemeinderates
- öffentlich -
am Montag, 22.04.2024

im Sitzungssaal des "Maria Rosengartens"

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Tagesordnung

TOP	Gegenstand
1	Bericht der Bürgermeisterin
2	Genehmigung Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung
3	Fragen der Bürger
4	Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben - Teilregionalplan Energie - VL-Nr. 41/2024
5	Bebauungsplan "Memminger Straße Ost" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Bad Wurzach - Aufstellungsbeschluss - VL-Nr. 39/2024
6	Information zum kommunalen Glasfaserausbau 1. Sachstand zum Ausbau im Weiße-Flecken-Programm (WFP) 2. Sachstand zum Ausbau im Graue-Flecken-Programm (GFP) - VL-Nr. 34/2024
7	Verlegung eines "Stolpersteins" für Clemens Högg durch den Partnerschaftsverein Bad Wurzach - VL-Nr. 37/2024

- 8 Unterrichtung über den Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung
 - Stadt Bad Wurzach 2013 bis 2015
 - Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung 2018 bis 2020
 - Eigenbetrieb Städtischer Kurbetrieb 2017 bis 2020
 - VL-Nr. 36/2024

- 9 Quartalsbericht Finanzen
 - VL-Nr. 7/2024

- 10 Verschiedenes



Alexandra Scherer
Bürgermeisterin

Datum 08.04.2024
SV-Nr.: 41/2024
AZ: 613.21
SB: Andreas Hauf-
ler

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	22.04.2024	4	öffentlich	Beschlussfassung

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben - Teilregionalplan Energie

I. Beschlusslage

a) im Gemeinderat

Keine.

b) Beteiligung Ortschaft(en)

Die Ortsverwaltungen wurden mit Schreiben vom 01.02.2024 über den Sachverhalt informiert und konnten in den Ortschaftsräten eine Stellungnahme für die GR-Beratung abgeben.

II. Sachverhaltsdarstellung

Die Verbandsversammlung hat den Beschluss gefasst, einen Teilregionalplan „Energie“ fortzuschreiben und in der Sitzung am 08.12.2023 den Entwurf für das Beteiligungsverfahren gebilligt. Die Stadt hat die Möglichkeit zum Entwurf bis zum 29.04.2024 Stellung zu nehmen.

Wesentlicher Inhalt des Verfahrens ist die Umsetzung übergeordneter planungsrechtlicher Vorgaben, wonach min. 1,8% der Verbandsfläche als Vorrangflächen für Windkraftanlagen sowie min. 0,2% der Verbandsfläche als Vorbehaltsflächen für Freiflächen-PV-Anlagen auszuweisen sind.

1. Windkraft

Nach derzeitiger Rechtslage sind Windkraftanlagen außerhalb eines Siedlungsbereichs (im Außenbereich) bauplanungsrechtlich privilegiert. D.h. Sie sind allgemein zulässig, wenn ein konkreter öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Öffentliche Belange sind z. B. abweichende Darstellungen im Flächennutzungsplan, unüberwindbare Artenschutzkonflikte, denkmalrechtliche Vorgaben, fehlender Abstand zur schutzwürdigen Bebauung oder Vorgaben aus Schutzgebietsverordnungen.

Sobald der Teilregionalplan verbindlich ist, sind raumbedeutsame Windkraftanlagen (ab 50m Höhe oder 3 Anlagen) außerhalb der Vorrangflächen als sonstiges Bauvorhaben im Außenbereich einzustufen und damit planungsrechtlich de facto unzulässig. Innerhalb der Vorrangflächen hat die Nutzung der Windenergie jedoch Vorrang gegenüber anderen Bauvorhaben und sonstigen Planungen. D.h. bei Erfüllung der Mindestverpflichtung erfolgt mit der Flächenausweisung ein Ausschluss von Windkraftanlagen auf 98,2% der Verbandsfläche, unabhängig davon, ob ein Betrieb dort möglich wäre oder nicht. Damit wird auch Planungssicherheit für alle Beteiligten erreicht.

Eine positive Ausweisung der Fläche führt jedoch nicht automatisch zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen innerhalb der Vorrangfläche. Artenschutzrechtliche und andere fachgesetzliche Vorgaben (Abstandsflächen, Erschließung, Löschwasserversorgung, Lärm, Verschattung, etc.) sind dann im jeweiligen Genehmigungsverfahren abzu prüfen. Zusätzlich zu den Flächen im Teilregionalplan steht es den Gemeinden weiterhin frei eigene Sonderbauflächen für Windkraftanlagen auszuweisen.

2. PV-Freiflächenanlagen

Im Unterschied zu Vorrangflächen für Windkraftanlagen hat die Festsetzung als Vorbehaltsfläche keinen absoluten / ausschließenden Regelungscharakter. Die PV-Flächen sind im Rahmen einer abweichenden Planung besonders zu gewichten. D.h. im jeweiligen Verfahren müsste begründet werden, warum man an dieser Stelle keine PV-Nutzung sondern etwas anderes umsetzen möchte. Andere Planungen sind jedoch zulässig.

Des Weiteren sind PV-Freiflächenanlagen außerhalb des Siedlungsbereichs im Gemeindegebiet, bis auf wenige Ausnahmen (max. Länge 9m oder bis zu 2,5ha bei landwirtschaftlicher Privilegierung), nur dann zulässig, wenn die jeweilige Gemeinde einen Bebauungsplan für diese Fläche aufstellt. Auch daran ändert die aktuelle Flächenausweisung nichts.

III. Wertung/Begründung

1. Windkraft

Im Gemeindegebiet sind Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Umfang von ca. 32ha südwestlich von Seibranz geplant. Die Flächen befinden sich im Waldgebiet. Der äußere Abstand zum Ortsrand von Seibranz beträgt ca. 1km. Weitere Vorrangflächen sind auf Flächen der benachbarten Gemeinden geplant. Die jeweiligen Flächen stellen keinen Konflikt zu Darstellungen im städtischen Flächennutzungsplan und damit städtischen Planungen dar.

Das bestehende Sondergebiet für Windkraftanlagen bei Adelshofen wurde in den Entwurf nicht aufgenommen. Der Grund hierfür ist, dass der Regionalverband künftig von Anlagenhöhen ab 230m ausgeht und im Bereich des bestehenden Sondergebiets solche Anlagen den Mindestabstand zur Wohnbebauung nicht mehr einhalten könnten. Der Bereich eignet sich daher nicht als Vorrangfläche.

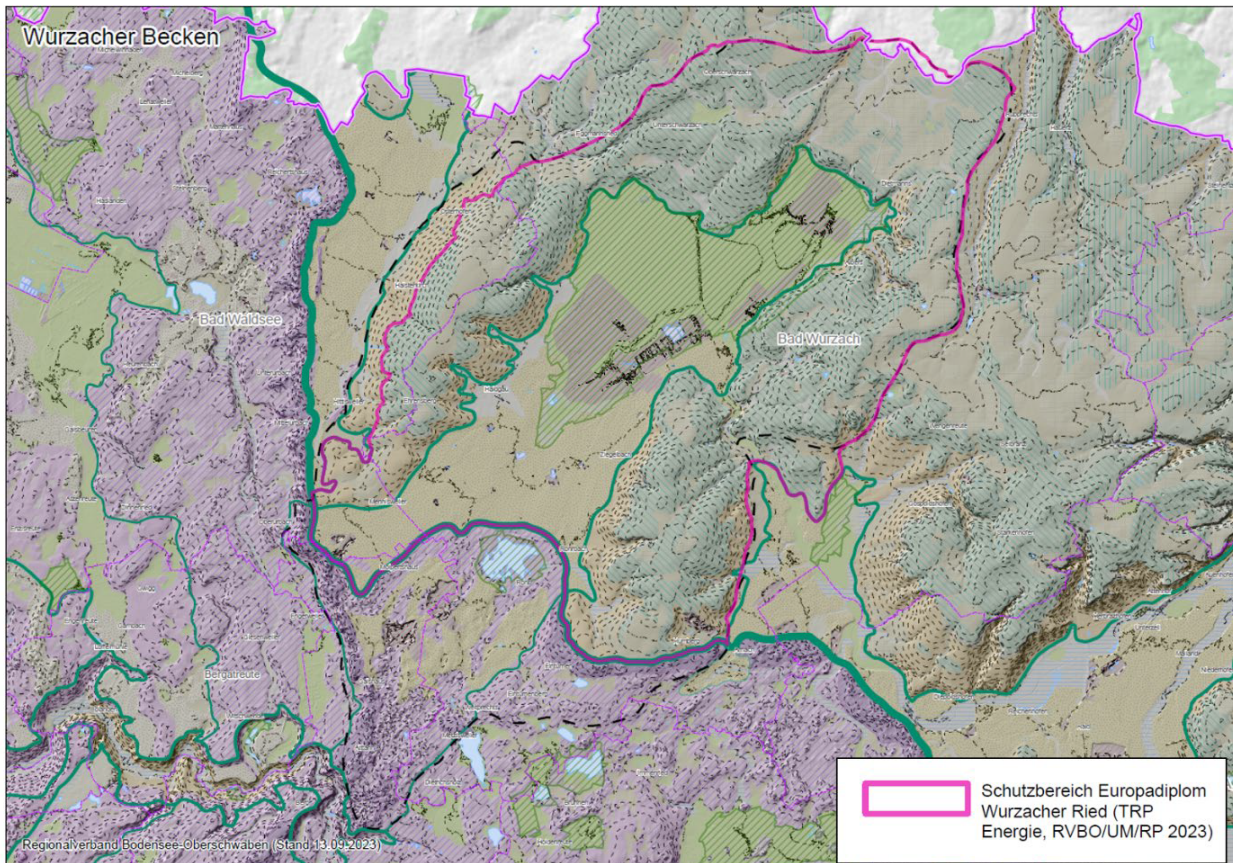
Auf die Ausweisung weiterer, für die Windkraftnutzung in Betracht kommender Flächen innerhalb des Gemeindegebiets und innerhalb des planerisch definierten Schutzbereichs zum Wurzacher Becken, hat der Regionalverband u.a. aufgrund der Vorgaben / Bedingungen aus dem Europadiplom verzichtet. Die Vorgaben besagen, dass der Bau technischer Infrastruktur auf den Hügeln und Kuppen im Sichtbereich des Wurzacher Rieds zu vermeiden ist. Der Entwurf führt hierzu Folgendes aus:

„Schutzbereich Europadiplom Wurzacher Ried

Zum Erhalt des Europadiploms sollen die Hügel und Bergkuppen rund um das Wurzacher Ried als „Wurzacher Becken“ von großen technischen Infrastrukturanlagen möglichst freigehalten werden. Um im Teilregionalplan Energie den vom Europarat geforderten Erhalt der Integrität der Landschaft um das Wurzacher Ried angemessen berücksichtigen zu können, erfolgte gemeinsam mit dem Umweltministerium BW und in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Landratsamt Ravensburg eine kartographische Abgrenzung eines „Schutzbereichs Europadiplom Wurzacher Ried“ (Abbildung 4). Ziel war es, einerseits die Europadiplom-Auszeichnung des Wurzacher Rieds durch die Wahrung der visuellen Integrität des Wurzacher Beckens zu erhalten und andererseits dem gesetzlichen Auftrag des überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus Erneuerbarer Energien ausreichend Rechnung zu tragen.

Grundlage für die Abgrenzung waren die Sichtbarkeitsanalyse des Gutachtens des Büros PAN (s. Kap. 3.4.5), geologische und geogenetische Formationen sowie geomorphologische und naturräumlich erkennbare Grenzen. Geologisch erfolgte im südlichen und südwestlichen Bereich eine Abgrenzung entlang des Würmendoränenwalls (geologisch) und im östlichen und nördlichen Bereich entlang der Risendoräne (geologisch). Geomorphologisch erfolgte eine Abgrenzung entlang des jeweils abgewandten

Hanges zum Wurzacher Ried auf ca. halber Höhe (Osten: Ziegelberg, Westen: Haisterkircher Rücken). Naturräumlich erfolgte eine Abgrenzung entlang des Landschaftsraums Nr. 2104 Wurzacher Ried und Nr. 2204 Wurzacher Altmoränenhügelland nach Winkelhausen und Trautner (2017). V.a. im westlichen Bereich des Wurzacher Rieds war zudem das Sichtbarkeitsgutachten für die Abgrenzung ausschlaggebend (große / kleine visuelle Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen).



Der Schutzbereich „Europadiplom Wurzacher Ried“ wurde mitsamt einem Anschreiben am 18.09.2023 an den Europarat versendet. Am 25.09.2023 erfolgte die Rückmeldung, dass das für das Monitoring des Europadiploms zuständige Gremium wieder Ende Februar 2024 tagt und erst danach eine Rückmeldung erteilt werden kann. Der Schutzbereich ist bei der Festlegung der potenziellen Vorranggebiete Windenergie als erheblicher Konflikt (K2) eingeflossen und auch im Umweltbericht als erheblicher Konflikt in den Steckbriefen vermerkt. Von den potenziellen Vorranggebieten Windenergie befinden sich 3 Gebiete (ca. 177 ha) im Schutzbereich Wurzacher Ried. Bei allen drei Gebieten handelt es sich um Alternativflächen. Prognostisch ist daher nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzbereiches Europadiplom Wurzacher Ried auszugehen.“

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf einen besseren Schutz für das Europadiplom darstellt, als die aktuelle Rechtslage. Das Europadiplom ist eine Auszeichnung und keine Rechtsnorm. Potentielle Windkraftstandorte innerhalb des Wurzacher Beckens lassen sich durch die eingeleitete Planung definitiv ausschließen. Die Alternative ohne den Planentwurf wäre, dass bei jedem Vorhaben für Windenergieanlagen ein Rechtsstreit mit offenem Ausgang in Kauf genommen werden müsste.

Ein weiterer Vorteil des Planentwurfs betrifft den Abstand zu Wohngebäuden. Der Planentwurf setzt einen Mindestabstand von 600m fest. Im Genehmigungsverfahren – ohne Vorrangflächen – beträgt der gesetzliche Mindestabstand die zweifache Nabenhöhe, was ca. 360m entspricht. Betroffene Anlieger bekommen mit dem Planentwurf einen größeren Abstand zugesichert, als den, der ihnen in einem Genehmigungsverfahren zustehen würde.

2. PV-Freiflächen

Der Planentwurf stellt Vorbehaltsflächen südlich von Truschwende entlang der B465 sowie im Bereich Gospoldshofen Gereut dar. Die Flächen stehen nicht im Widerspruch zu städtischen Planungen. Laufende Bauleitplanverfahren für PV-Sondergebiete werden durch die Ausweisung nicht beeinträchtigt.

Fazit:

Aufgrund dem mit dem Planentwurf einhergehenden Verbot für Windkraftanlagen innerhalb des Schutzbereichs des Wurzacher Beckens und dem damit verbundenen besseren Schutz des Europadiploms sowie den größeren Abständen zur Wohnbebauung, als nach bestehender Rechtslage befürwortet die Verwaltung den vorliegenden Entwurf.

3. Stellungnahmen der Ortsteile

Folgende Stellungnahmen mit inhaltlicher Relevanz sind bei der Verwaltung eingegangen:

Eintürnen

Der Ortschaftsrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 03.04.2024 folgende Stellungnahme zum Regionalplan für die Bereiche Windkraft und PV beschlossen:

Die Ortschaft Eintürnen ist in den letzten Jahrzehnten und auch künftig mit weiteren Vorrangflächen im Bereich Kiesabbau und den daraus resultierenden Verkehr großräumig in Mitleidenschaft gezogen. Nun sind rund um die Ortschaft in nächster Umgebung vier Standorte geplant und vorgesehen. Diese Standorte sind auch im Teilregionalplan als ungeeignet gekennzeichnet. Die Summe der Anlagen um Eintürnen sind für den Ortschaftsrat nicht trag- und hinnehmbar! Der Ortschaftsrat ist gegen die Standorte Hummelukenwald, und den Standort in der Kiesgrube in der Molpertshauser Straße. Den Standort im Altanner Wald könnte sich das Gremium jedoch bedingt vorstellen, wenn der Abstand zur ersten Wohnbebauung weiter vergrößert werden könnte. Die Grundlast des bisherigen Lärms der Holzindustrie in Wolfegg ist bei den Anlagen zu beachten!

Diese Stellungnahme fasste der Ortschaftsrat Eintürnen bei einer Enthaltung.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Träger der Planungskosten ist der Regionalverband. Finanzielle Auswirkungen für die Stadt würden sich erst bei Genehmigung konkreter Vorhaben ergeben.

V. Weitere geplante Vorgehensweise

Die Verwaltung wird eine Stellungnahme entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats abgeben und bei Bedarf über weitere Schritte zur Fortschreibung berichten.

Anlagen

1. Auszug Raumnutzungskarte
2. Raumnutzungskarte, Auszug Zeichenerklärung

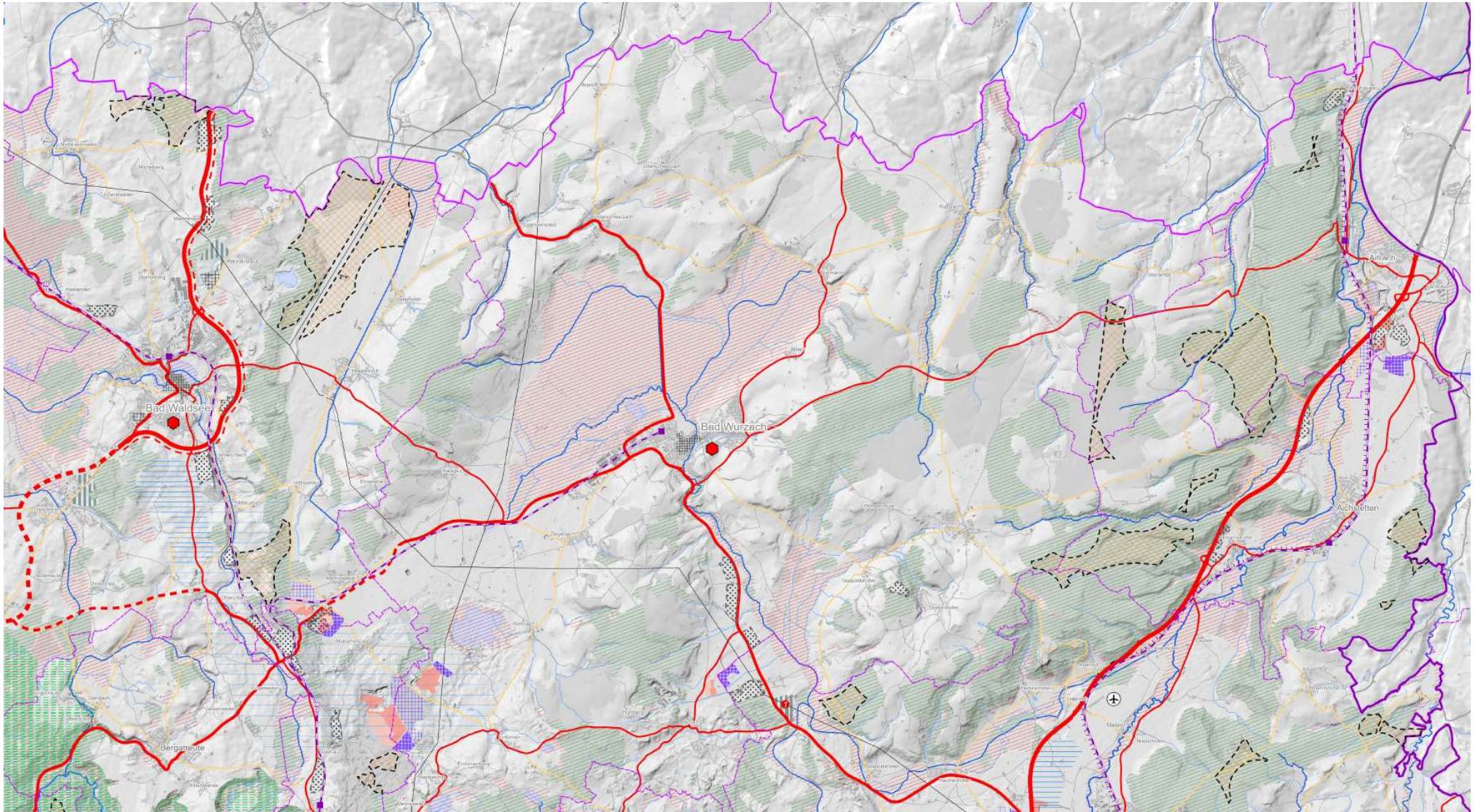
Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.
2. Sofern das Flächenziel von 1,8% überschritten wird, wird der Regionalverband gebeten, die Herausnahme von Vorrangflächen in räumlicher Nähe zum Wurzacher Becken aufgrund der Besonderheit des Europadiploms vorrangig zu prüfen.



Kathleen Kreutzer
Leitung Dezernat III

Andreas Haufler
Stadtplanung/ Bauordnung





Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Regionalplan Bodensee-Oberschwaben

Teilregionalplan Energie (Anhörungsentwurf)

Kapitel 4.2 des Regionalplans sowie
Änderungen an anderen Plankapiteln


Entwurf zur Anhörung gemäß Beschluss der
Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2023


Raumnutzungskarte Blatt Ost

Festlegungen des Teilregionalplans Energie

(Entwurf: Stand 18.12.2023)

Regionale Infrastruktur (Kap. 4.2 Energie)

 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen
(Z) (PS 4.2.1)

 Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-
Photovoltaikanlagen (G) (PS 4.2.3)

Hinweis zur Legendendarstellung

 Hervorhebung der Vorranggebiete Windenergie - ohne rechtliche Wirkung

 Hervorhebung der Vorbehaltsgebiete Photovoltaik - ohne rechtliche Wirkung

Darstellung der Umrandungen entfallen bei der Endfassung der Raumnutzungskarte

Datum 04.04.2024
SV-Nr.: 39/2024
AZ: 621.41
SB: Andreas Hauf-
ler

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	22.04.2024	5	öffentlich	Beschlussfassung

Bebauungsplan "Memminger Straße Ost" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu in Bad Wurzach - Aufstellungsbeschluss

I. Beschlusslage

a) im Gemeinderat

Keine.

b) Beteiligung Ortschaft(en)

Entfällt.

II. Sachverhaltsdarstellung

Die Gärtnerei Menig hat ihren Betrieb am östlichen Ortsausgang an der Memminger Straße eingestellt. Die bestehenden Gebäude werden sukzessiv zurückgebaut. Die NORMA Lebensmittelhandels Stiftung & Co. KG möchte den bestehenden Standort in der Memminger Straße aufgeben und auf dem Grundstück der ehemaligen Gärtnerei Menig einen Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.100m² sowie Nebenflächen im Umfang von ca. 100m², z. B. für eine Bäckerei, errichten und hat hierzu mit Schreiben vom 14.03.2024 ein Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gestellt. Der Markt soll eine Gebäudehöhe von 8,50m nicht überschreiten.

III. Wertung/Begründung

Das ehemalige Gärtnergelände (Flst. Nr. 651/2) hat eine Fläche von 5.031m². Das Grundstück liegt zwischen der Memminger Straße und dem Fasanenweg am östlichen Ortsausgang der Kernstadt. Das aktuelle Baurecht richtet sich nach den Vorgaben des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (Einfügen in die Umgebungsbebauung). Das geplante Bauvorhaben erfüllt aufgrund der Nutzungsart sowie dem geplanten Flächenumfang die aktuellen bauplanungsrechtlichen Vorgaben nicht. Es ist daher ein Bebauungsplan erforderlich. Aufgrund der Lage und Größe des Geltungsbereiches ist ein beschleunigtes Verfahren nach den Regelungen des § 13a Baugesetzbuch möglich. Als Gebietsart würde ein Sondergebiet „Einzelhandel“ gewählt werden.

Die Verwaltung befürwortet die Aufstellung des Bebauungsplanes aus folgenden Gründen:

- Langfristige Standortsicherung eines Lebensmittelmarktes im Siedlungsbereich.
- Ortsnahe Versorgung für den Ostteil der Stadt sowie das geplante Baugebiet „Maxhof“.
- Vermeidung einer Baulücke am Ortseingang.

- Gute Erreichbarkeit mit dem Kfz aufgrund der Lage an der Ortsrandstraße.
- Vermeidung von Kundenverkehr im Bereich der Grundschule.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens werden von der Fa. Norma übernommen.

V. Weitere geplante Vorgehensweise

Die Verwaltung wird den Aufstellungsbeschluss bekanntmachen und eine erste Bürgerbeteiligung durchführen. Parallel hierzu werden die für einen Bebauungsplanentwurf notwendigen Grundlagen (Vermessung, Entwässerung, Verkehr / Lärm, Einzelhandelsgutachten) in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren zusammen mit einem Bebauungsplanentwurf im Gremium zur weiteren Beratung vorgestellt werden.

Anlagen

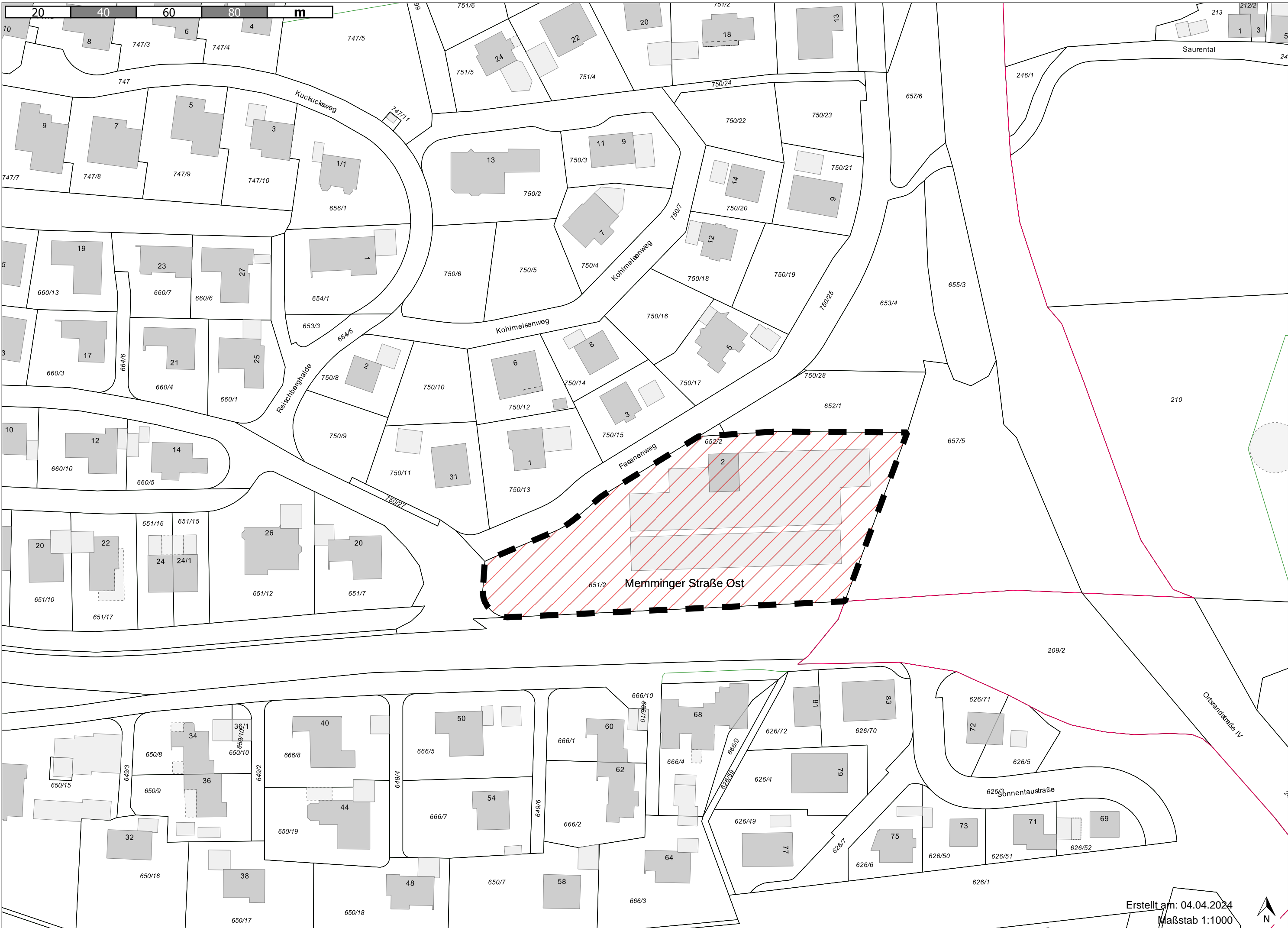
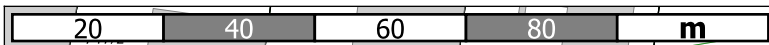
1. Lageplan Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Memminger Straße Ost“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch.
2. Als Art der baulichen Nutzung wird ein Sondergebiet „Einzelhandel“ nach § 11 Baunutzungsverordnung geplant.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine vertragliche Regelung über die Übernahme der Verfahrenskosten abzuschließen, den Aufstellungsbeschluss bekanntzumachen sowie die vorgezogene Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Kathleen Kreutzer
Leitung Dezernat III

Andreas Haufler
Stadtplanung/ Bauordnung



Erstellt am: 04.04.2024
Maßstab 1:1000



Datum 25.03.2024
SV-Nr.: 34/2024
AZ: 048.180
SB: Michaela
Schuh

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	22.04.2024	6	öffentlich	Kenntnisnahme

Information zum kommunalen Glasfaserausbau

1. Sachstand zum Ausbau im Weiße-Flecken-Programm (WFP)
2. Sachstand zum Ausbau im Graue-Flecken-Programm (GFP)

I. Beschlusslage

Gemeinderat

Grundsatzbeschluss (16.05.2022) zur Masterplanung Breitbandausbau, zur Vergabe der Ingenieursleistung im WFP und dem weiteren Vorgehen im GFP.

II. Sachverhaltsdarstellung

1. Sachstand zum Ausbau im Weiße-Flecken-Programm (WFP)

Der Startschuss zur baulichen Umsetzung erfolgte im Los D – Eintürnen, Arnach mit dem Spatenstich in Arnach am 27.03.2024.

Hierfür erhielt die Firma **Aytac Bau GmbH** aus Darmstadt zu einer Auftragssumme von **7.933.404,26 €** brutto den Zuschlag.

Der tatsächliche Baubeginn erfolgte am 8. April 2024 in Rohr, Eintürnen und soll am 15. April 2024 in Eintürnenberg mit einer weiteren Kolonne starten. Eine dritte Kolonne beginnt ab Mitte Mai im Schulbereich in Arnach, um die Schulferien optimal zu nutzen. Ein Bauzeitenplan der ausführenden Firma befindet sich in Abstimmung und soll der Stadt Bad Wurzach noch im April vorliegen.

Im Moment werden die nächsten Lose (siehe Anlage) für eine europaweite Ausschreibung vorbereitet. Der Sachstand der einzelnen Ausbauabschnitte stellt sich wie folgt dar:

Los C – Haidgau, Ziegelbach - Die Leitungssicherungen sind weitestgehend abgeschlossen.

Los E – Seibranz, Gospoldshofen, Wurzach – Leitungssicherung.

Los A – Hauerz – In Vorbereitung zur Leitungssicherung.

Los B – Unterschwarzach – In Vorbereitung zur Leitungssicherung.

Im Zuge des WFP wurden bislang insgesamt 1.720 Haushalte (weiß/hellgrau) für den Abschluss der erforderlichen Hausanschlussverträge angeschrieben. Die Rücklaufquote liegt bei ca. 96 % und ist Grundlage für einen wirtschaftlichen Betrieb des aufzubauenden Glasfasernetzes.

2. Sachstand zum Ausbau im Graue-Flecken-Programm (GFP)

Der Antrag für das Graue-Flecken-Programm 2.0 wurde vom Bund (50%) im Rahmen der zweiten Bewilligungsrunde im Dezember 2023 positiv beschieden und die Ko-Finanzierung beim Land (40%) ist beantragt. Die Bewilligung hierfür steht zum aktuellen Zeitpunkt noch aus.

Die **Deutsche Glasfaser** hat sich mit ihrem privatwirtschaftlichen Glasfaserausbau aus dem Glasfaserprojekt in Bad Wurzach zurückgezogen. Grund hierfür war ein geringes Interesse der Bürger/innen (Vorvermarktungsquote). Die Wirtschaftlichkeit ist aufgrund der zu geringen Nachfrage nicht gegeben. Dies hat zur Folge, dass über den Zweckverband Breitbandversorgung (ZV), die von der Deutschen Glasfaser angemeldeten Hausanschlüsse für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau über einen Änderungsantrag bei den Fördergeldgebern beantragt werden muss. Sobald klar ist, welche eigenwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen tatsächlich umgesetzt werden, wird der ZV für das gesamte Verbandsgebiet die entsprechenden Änderungsanträge stellen.

Die **Unsere grüne Glasfaser (UGG)** hat außerhalb des Markterkundungsverfahrens ebenfalls eine Eigenausbauabsicht (ohne Vorvermarktungsquote!) erklärt und ist derzeit noch in Prüfung, ob der eigenwirtschaftliche Ausbau umgesetzt wird. Wir gehen aber davon aus, dass aufgrund des Ausbaus der grauen Flecken durch die Stadt Bad Wurzach auch die UGG von ihrer Ausbaubabsicht Abstand nimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der Zweckverband konnte sich unter Mitwirkung der Stadt Bad Wurzach mit dem Projektträger PWC darauf verständigen, dass Zwischenabrufe von Fördermitteln bis zu 85 % (bisher 45 %) vorgenommen werden können. So kann die bisher große Finanzierungslücke massiv reduziert werden.

Hieraus abgeleitet und aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus, beabsichtigt der ZV ab diesem Jahr keine Vorfinanzierungen mehr zentral über den Verband abzuwickeln, sondern Abschlagszahlungen von den Kommunen anzufordern. Die Höhe der Abschlagszahlungen umfasst den Eigenanteil des WFP-Projektes (10%) und ist im Haushaltsplan 2024 der Stadt Bad Wurzach entsprechend veranschlagt.

- Finanzierung ist im laufenden Haushaltsplan enthalten
(Kostenträger: 53600000, Kostenstelle: 50910400, Investitionsnummer 000044)

IV. Weitere geplante Vorgehensweise

- Die Reihenfolge der Lose lautet D – C + E – A + B (siehe Anlage).
- Die Ausschreibung für die Lose C und E ist Ende April/Anfang Mai 2024 geplant.
- Für die Lose A und B ist die Ausschreibung ab Juni/Juli 2024 vorgesehen.
- Eine überarbeitete Internetseite wird ab KW 18 online gestellt.

Anlagen


1. Übersichtsplan mit Loseinteilung_tmp

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht zum kommunalen Glasfaserausbau wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Stefan Kunz
Leitung Dezernat II

Michaela Schuh
Steuern/Liegenschaften



Legende

Bezeichnung Backbonernetz (Text in Rohrmanelfarbe, grau)

- RR_1_1_4x20/15: Rohrbandtyp, Rohrbandnummer fortlaufend, Backbone_Bad Wurzach
- RR_1_7_4x20/15: Rohrbandtyp, Rohrbandnummer zugehörige POP-Nummer

Bezeichnung Hauptkabelnetz (Text in Rohrmanelfarbe)

- HR_1_3_12x10/6: Rohrbandtyp, Nummer des MRV im NVt Bereich, POP Nummer, NVt Nummer

Bezeichnung Verteilernetz (Text in Rohrmanelfarbe)

- VR_1_3_12x10/6: Rohrbandtyp, MRV Nummer, Röhren Nummer, POP Nummer, NVt Nummer

Bezeichnung Hausanschluss:

- HA_1_1_1x10/6: Rohrtyp, MRV Nummer, Röhren Nummer, POP Nummer, NVt Nummer

Bezeichnung Reserve (Text in Rohrmanelfarbe, gelb)

- RR_1_7_12x10/6: Rohrbandtyp, Rohrbandnummer - entw. 1 oder 2

Darstellung Bezeichnung Verteilerstandorte (PoP und NVt)

- POP-Standort (Bestand)
- Netzverteiler (Bestand)
- Netzverteiler (Bestand)

Schächte mit Größenangaben (LxBxT)

- Schacht - Bestand
- Schacht - Bläuen
- Schacht Un-/Teilbefestigt
- Schacht Pfosten/Platten
- Schacht - Gr. 1 (170x70x90)
- Schacht - Gr. 2 (140x70x105)
- Schacht - Gr. 3 (140x80x130)
- Mulle im Schacht

Anschlusspunkte

- Anschlusspunkt
- Außere Ringfarbe entspr. Rohrmanelfarbe des Verbands
- Außere Fläche entsprechend Ausbaustand
- Bezeichnung mit Adresse und Nummer Hausübergabepunkt (z.B. HGR_113564-4/2 (POP) und HGR_113564-4/2 (Rohrmanelfarbe))
- Rahmen der Bezeichnung entspr. Röhrenfarbe

Schematische Darstellung des MRV 4x20

Schematische Darstellung der Farbcodierung des MRV 12x10

- Ausbau weißer Fleck MEV19
- Ausbau weißer Fleck MEV22
- Ausbau hellgrauer Fleck
- Dunkelgrauer Fleck (Vorstreckung)
- Dunkelgrauer Fleck (eigenwirtschaftlicher Ausbau)
- Schwarzer Fleck (keine Vorstreckung)
- Ausbau Schulen (gefördert)
- Ausbau Schulen (nicht gefördert)
- Gewerbe Anschluss
- Upgrader hellgrauer Fleck
- Vorstreckung
- Eigenwirtschaftlicher Anschluss

Trasse

- Hausanschluss (Bauverfahren noch festzulegen)
- Hausanschluss (Vorh. Leerrohr)
- Einzug Rohr u. Kabel in best. Schutzrohr (z.B. da50)
- Kabelzug in best. Mikrorohr (z.B. MRV12)
- Kabelzug in best. Mikrorohr (Mittelverlegung)
- Rückfahrfahrt
- Bestandstrasse
- Masterplan (Endausbau)

Oberfläche (äußere Linie)

- Unbefestigt
- Teilbefestigt
- Platten/Platten (evtl. Naturpflaster)
- Blü Offen Straße
- Blü Offen Gehweg
- Erdräkte

Überdeckung (innere Linie)

- Offen D50
- Offen D80
- Offen D120

Sonderbauweisen

- Spülbohrung (vorgeschrieben)
- Spülbohrung (alternatives Verfahren)
- Pflügerfahren

Sonstiges

- Beschäftigungslinie
- Trennlinie Belegung

Hinweis: Darstellung von Kabel und unterschiedlichen Leitungen unvollständig. Vor Baubeginn sind diese von der Baufirma zu erheben.

		Bad Wurzach Entwurfsplanung Projekt 01-2022 FIB-Ausbau Bad Wurzach	
		Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Ravensburg Landratsamt Ravensburg 88189 Ravensburg	
Auftraggeber	RBS wave GmbH Ludwig-Erhard-Straße 2 76275 Ettlingen Tel. (07243) 58 88-0	Unterschrift	Datum
Planung	436052-1 3 LP-00	Maßstab	1:25000
Zeichnungsnummer	436052-1 3 LP-00	Datum	06.04.2023
Planbezeichnung	Bad Wurzach Gesamt-Übersichtsplan	Beilage	Fertigung
Gezeichnet	A. Giovannella	Geprüft	S. Hecker
Anmerkungen			

Datum 29.03.2024
SV-Nr.: 37/2024
AZ: 009.40
SB: Martin Tapper

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	22.04.2024	7	öffentlich	Beschlussfassung

Verlegung eines "Stolpersteins" für Clemens Högg durch den Partnerschaftsverein Bad Wurzach

I. Beschlusslage

Keine

II. Sachverhaltsdarstellung

Anlass:

Auf Anregung von Gisela Rothenhäusler und Beschluss der Vorstandschaft des Vereins möchte der Partnerschaftsverein in Gedenken an Clemens Högg einen sogenannten „Stolperstein“ im Bereich der Innenstadt verlegen lassen.

Biographie Clemens Högg:

Clemens Högg wurde am 20. November 1880 in Wurzach als „lediges Kind“ der Dienstmagd Petronilla Högg geboren. Seine Mutter heiratete später den Wurzacher Georg Dengler, der ihn wie seinen eigenen Sohn aufzog. Er lernte den Beruf des „Schmieds“, ging auf Wanderschaft, wohnte in Neu-Ulm und später in Augsburg. In Neu-Ulm wirkte er nach der Revolution von 1918 als Bürgermeister. Auch in Augsburg betätigte er sich politisch, war Anfang der 20er Jahre stellvertretender SPD-Vorsitzender Augsburgs. Für die Wahlkreise Augsburg II und Illertissen war er bis 1933 im bayrischen Landtag. 1922 entstand auf Höggs Initiative die Augsburger Abteilung der Arbeiterwohlfahrt.

Von Anfang stellte er sich gegen die damalige NS-Bewegung. Anfang März 1933 wurde Högg verhaftet („Schutzhaft“), wurde aber noch einmal freigelassen. Bei der Abstimmung über das bayrische Ermächtigungsgesetz war er einer der 16 anwesenden SPD-Abgeordneten, die dagegen stimmten. Er verlor sein Abgeordnetenmandat und im Juni 1933 versuchten SS-Leute, ihn in seiner Augsburger Wohnung in Pfersee zu erschießen. Bald wurde er verhaftet, konnte aber nach Wurzach fliehen, wo er am 17. Juni 1933 erneut aufgegriffen wurde und dann bis Oktober 1934 in Dachau inhaftiert war. Danach schlug er sich als Versicherungsvertreter durch, wurde aber 1939 wieder verhaftet und ins KZ Oranienburg-Sachsenhausen eingeliefert, wo er vielen Misshandlungen ausgesetzt war, u.a. 18 Monate in Einzelhaft. Im März 1945 wurde Sachsenhausen geräumt und Högg kam vermutlich im März 1945 ins KZ Bergen-Belsen, wo er vermutlich im März 1945 an Fleckfieber starb.

In Ulm ist eine Straße nach ihm benannt genauso wie zwei Häuser der Arbeiterwohlfahrt und in Augsburg-Pfersee gibt es bereits einen Stolperstein vor dem ehemaligen Wohnhaus von Clemens Högg.

Was ist ein Stolperstein?

Seit vielen Jahren erinnert der Künstler Gunter Demnig an Opfer der NS-Zeit, indem er in der Regel vor ihrem letzten selbstgewählten Wohnort Gedenktafeln aus Messing ins Trottoir einlässt. „Ein Mensch ist erst vergessen, wenn sein Name vergessen ist“, so Gunter Demnig zu seinem Schaffen. „Mit den Steinen wird die Erinnerung an Menschen lebendig, die einst hier wohnten.“



(Beispiel für einen Stolperstein)

Inzwischen liegen Stolpersteine in rund 1.300 Kommunen Deutschlands und in einundzwanzig Ländern Europas.

Zustimmung Stadt:

In der Regel geht die Verlegung entsprechender Stolpersteine auf private Initiativen zurück, die sich an den Künstler mit der Bitte um Verlegung wenden. Dieser nimmt in der Regel selbst an den Verlegungen teil. In den Voraussetzungen formuliert er selbst, dass vor weiteren Schritten und Vereinbarung eines Termins die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt erforderlich ist, da die Verlegung in der Regel auf öffentlicher Fläche erfolgt (Gehwege).

Möglicher Ort der Verlegung:

Vorschlag des Partnerschaftsvereins ist eine Verlegung im Bereich des Gehwegs vor dem Zugang zum Wurzacher Schloß in der Innenstadt.

Üblicherweise werden entsprechende Steine am letzten Wohnort oder dem Ort des Wirkens von Opfern der damaligen Zeit verlegt. Laut Abstimmung des Partnerschaftsvereins mit dem Büro des Künstlers ist aber auch eine Verlegung weiterer Stolpersteine für die gleiche Person an anderer Stelle, z.B. dem Geburtsort möglich. Das Geburtshaus von Clemens Högg liegt in der „Neuen Straße“, wo ein Stolperstein vermutlich kaum wahrgenommen würde. Laut Gunter Demnig ist in solchen Fällen auch die Verlegung an alternativer Stelle möglich.

Weitere Vorgehensweise:

Die komplette weitere Abklärung mit dem Künstler, Terminvereinbarung sowie Organisation einer Verlegung wird der Partnerschaftsverein übernehmen. Seitens der Stadt wird lediglich die Zustimmung für die Anbringung des Gedenksteins gewünscht.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Partnerschaftsverein wird die Kosten des Stolpersteins sowie für eine Veranstaltung zur Verlegung aus eigenen Mitteln übernehmen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Verlegung eines „Stolpersteins“ für Clemens Högg auf öffentlicher Fläche der Stadt im Bereich des Zugangs zum Wurzacher Schloss zu.

Alexandra Scherer
Fachbereichsleiterin

Martin Tapper
Geschäftsstelle Gemeinderat

Datum 27.03.2024
SV-Nr.: 36/2024
AZ: 902.41
SB: Stefan Kunz

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	22.04.2024	8	öffentlich	Kenntnisnahme

Unterrichtung über den Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung

- Stadt Bad Wurzach 2013 bis 2015
- Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung 2018 bis 2020
- Eigenbetrieb Städtischer Kurbetrieb 2017 bis 2020

I. Mitteilung

In der Zeit vom 04.10.2021 bis 21.12.2021 (mit Unterbrechung) hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) in Rahmen der überörtlichen Finanzprüfung die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Stadt für die Haushaltsjahre 2013 bis 2015 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Städtische Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2018 bis 2020 und Städtischer Kurbetrieb in den Wirtschaftsjahren 2017 bis 2020 geprüft.

In der Gemeinderatssitzung am 21.11.2022 hat die Verwaltung über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet.

Mit Schreiben vom 25.03.2024 hat das Kommunal- und Prüfungsamt des Landratsamts Ravensburg seine Bestätigung gemäß § 114 Abs. 5 GemO erteilt. Damit ist das Prüfungsverfahren gemäß dem Prüfungsbericht der GPA vom 23.06.2022 abgeschlossen.

Der Gemeinderat ist gemäß § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO über das Ergebnis und den Abschluss des Prüfungsverfahrens zu unterrichten.

Datum 02.01.2024
SV-Nr.: 7/2024
AZ: 902.41
SB: Stefan Kunz

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	TOP	Kennung	Beratungsaktion
Gemeinderat	22.04.2024	9	öffentlich	Kenntnisnahme

Quartalsbericht Finanzen

I. Mitteilung

Der Finanzbericht zum 1. Quartal erfolgt in der Sitzung anhand einer Präsentation.